

EINGEGANGEN

30. MRZ. 2005

Azime Zeycan
Rechtsanwaltskanzlei

B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Christopher F. [REDACTED] geboren am 25.08.1999, [REDACTED]

Beteiligte:

1.

R. [REDACTED] B. [REDACTED],
[REDACTED]

- Antragstellerin -

2.

H. [REDACTED] B. [REDACTED],
[REDACTED]

- Antragsteller -

3.

Kazim Görgülü,
[REDACTED]

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

4.

Jugendamt Wittenberg als Amtsvormund
Dessauer Str. 13, 06886 Wittenberg

5.

Landkreis Wittenberg Allgemeiner Sozialdienst
Dessauer Str. 13, 06886 Wittenberg

Der Antrag auf Verbleibensanordnung wird - klarstellend - abgewiesen.

Die Gerichtskosten für das Hauptsacheverfahren werden den Antragstellern als Gesamtschuldern auferlegt.

Die Gerichtskosten für das einstweilige Anordnungsverfahren werden dem Antragsgegner auferlegt.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Die Geschäftswerte für die Hauptsache betragen jeweils 3.000,00 € und für das einstweilige Anordnungsverfahren 500,00 €.

Gründe:

Das minderjährige Kind Christofer F. [REDACTED], geboren am 25.08.1999, wurde von der alleinsorgeberechtigten Kindesmutter zur Adoption frei gegeben, unter Amtsvormundschaft gestellt und unmittelbar nach der Geburt in die Familie der Antragsteller als Pflegeeltern gegeben.

In der Folgezeit erreichte der Kindesvater und Antragsgegner die Feststellung seiner Vaterschaft. Gleichzeitig beantragte er – inzwischen wiederholt – die Übertragung der elterlichen Sorge und die Einräumung von Umgangsrechten. Das Amtsgericht Wittenberg übertrug dem Kindesvater die elterliche Sorge und räumte ihm Umgangsrechte ein.

Mit Schreiben vom 23.01.2001 begehrt die Pflegeeltern des Kindes Christofer F. [REDACTED] die Anordnung des Verbleibens des Kindes in ihrer Obhut.

Mit Schreiben vom 08.03.2001 beehrte der Kindesvater die Herausnahme des Kindes aus der Pflegeeltern und Übergabe an ihn, als leiblichen Vater, sowie die sofortige Anordnung der Übergabe des Kindes an ihn.

Der einstweilige Anordnungsantrag wurde mit Beschluss vom 22.03.2001 abgewiesen und dem Kind ein Verfahrenspfleger bestellt.

Mit Schreiben vom 27.04.2001 wurde erneut die Herausgabe des Kindes an den leiblichen Vater nun – klarstellend – unter Hinweis auf den beabsichtigten Beziehungsaufbau im Rahmen von Umgangsterminen, die in das Ermessen des Gerichts gelegt wurden.

Im Einvernehmen mit den Beteiligten wurde das Verfahren dann unter Aufhebung des für den 22.05.2001 anberaumten Termins nicht weiter betrieben und ruhend gestellt, denn gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Wittenberg waren die Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt worden. Das Sorgerechts- und Umgangsverfahren wurden durch das OLG Naumburg abschlägig entschieden. Der Antragsgegner legte hiergegen Verfassungsbeschwerde und sodann Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein und leitete sodann ein weiteres Sorgerechtsverfahren ein.

Über die beim Bundesverfassungsgericht zum Aktenzeichen 1BVR 1664/04 am 17.07.2004 eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen den zuletzt am 09.07.2004 unter Aktenzeichen 14 WF 60/04 den Sorgerechtsantrag erneut abweisenden Beschluss des OLG Naumburg ist noch nicht abschließend entschieden.

Mit Schreiben vom 21.01.2005 riefen die Antragsteller das hiesige Verfahren wieder auf und wiederholten den Antrag vom 23.01.2001.

Mit Schreiben vom 09.02.2005 wurde für die Antragsteller erneut das Ruhen des Verfahrens beantragt.

Mit Schreiben vom 16.02.2005 beehrte der Antragsgegner die Entscheidung in der Sache und die Abweisung des Verbleibensantrages. Er ließ erklären, dass ein Herausgabeantrag von ihm nicht gestellt werden sollte und es ein Herausgabeverlangen an die Pflegeeltern von ihm nicht gibt.

Unter Beachtung der Rechtslage bedarf es einer mündlichen Anhörung der Beteiligten nicht.

Nach § 1632 Absatz 1 BGB kann derjenige die Herausgabe eines Minderjährigen an sich verlangen, dem das Recht zur Aufenthaltsbestimmung als Teil der elterlichen Sorge zusteht.

Der Kindesvater hat bisher wirksam keine Elternverantwortung übertragen bekommen.

Erkennbar beschreitet er jeweils den Rechtsweg um seine Ansprüche kundzutun und durchzusetzen. Auch im Hinblick auf das nun äußerst langwierige Verfahren hat er keinen Anlass zu der Annahme gegeben, er würde das Kind entgegen der Rechtslage zu sich nehmen wollen. Vielmehr hielt er sich gerichtsbekannt auch beim Umgang zuletzt stets an die vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Das Gesetz sieht eine vorsorgliche Antragstellung (und Entscheidung) nicht vor.

Der Antrag ist deshalb abzuweisen.

Die Kostenregelung ist angemessen unter Beachtung der wechselseitigen Anträge.

Die Geschäftswerte folgen aus § 30 KostO.

Hoffmann,
Richterin am Amtsgericht